

Römisches Recht
Wintersemester 2019/20

2st. verblockt auf 3st., ab 24.10.2019 und weiter ab 7.11.2019

Donnerstag, 9h¹-**11h00** in NUni NAula

ZUSATZSTUNDE: Donnerstag, 8h, in NUni NAula

Übersicht

Erster Teil: Grundlagen

Szenario: Der Jurist des Jahres 4000 n.Chr.

§ 1. Einführung

1/13

24.10.2019

[Z 1/13]

A. Funktion des Kurses

I. inhaltlich

1. Grundlagen geltenden deutschen Privatrechts
2. Rechtsvergleichung und Rechtsharmonisierung
3. Juristische Ausbildung und Bildung

II. im Studienaufbau

1. Grundlagenfächer I und II
2. Schwerpunktbereich
3. Sonstige forschungsorientierte Veranstaltungen

III. strukturell

1. Die Figur des Juristen: für Juristen
2. Die Figur des Juristen: für Nichtjuristen
3. Orientierung zwischen den Fächern

B. Literatur und Prüfung

I. Funktionen und Gebrauch von Literatur

1. Kein „Gleichlauf“ mit der Vorlesung!
2. Vorlesungsvorbereitung
3. Vorlesungsnachbereitung und Prüfungsvorbereitung

¹ Ist bei der Uhrzeit des Vorlesungsbeginns nicht angegeben „s.t.“ (*sine tempore*) oder „00“, so beginnt die Stunde *cum tempore*, also eine Viertelstunde nach der vollen Stunde. Ist bei der Uhrzeit des Vorlesungsendes nicht angegeben „00“, dann endet eine Einzelstunde gleichwohl zur vollen Stunde, eine Doppelstunde eine Viertelstunde früher. Also: „8-10h“ = 8h15-9h45.

- II. Vorlesungsbegleitende und -ergänzende Werke
 - 1. Lehrbücher
 - a. deutschsprachige
 - b. fremdsprachige
 - c. Keine Unterscheidung nach Teilnehmergruppen
 - 2. Hintergrundlektüre
 - 3. Lektüre für weiterführende Veranstaltungen
- III. Klausur
 - 1. Konzentration auf spezifisch Rechtsgeschichtliches
 - 2. Wissen – Zusammenhänge – Spekulation
 - 3. Beispiele und Vorbereitung

C. Überblick über die Gliederung des Kurses

§ 2. Der Angelpunkt: Justinian und das **Corpus Iuris Civilis*

- A. Situation
 - I. Wiederherstellung des Reiches
→ Perioden der römischen Geschichte im Überblick
 - II. Relevanz des Rechts
 - III. Zustand des Rechts
- B. Strukturen und Inhalte [Wiederholung in → § 13]
 - I. Codex und Novellen
 - II. Digesten
 - III. Institutionen
- C. Fortwirkung
 - I. zeitgenössisch
 - II. Nachrömische Zeit
 - III. Heutige Fragen

§ 3. Überblick und Vorschau: Eckpunkte zur römischen Rechtsgeschichte

- A. Von der archaischen Zeit zur hohen Republik
 - I. Sesshaftwerdung wandernder Hirten
 - II. Die frühe „Monarchie“
 - III. Der Übergang zur „Republik“
- B. Von der hohen Republik bis zum Ende des Prinzipats
 - I. Fixierung des Rechts und der „Verfassung“
 - II. Expansion und Krise der Republik
 - III. Der Prinzipat
- C. Spätantike
 - I. Der Übergang zum sog. Dominat
 - II. Die Reichsteilung und die Entwicklung im Westen
 - III. Justinian

§ 4. Die Geburt des Zivilrechts aus dem „religiösen“ „Formalismus“ **Z2/13**
7.11.2019

- A. AUSGANGSPUNKT: RÖMISCHE *RELIGIO*
I. Religion und Offenbarungsglaube
II. *religio* als formales Regelsystem
III. Umgang mit Regeln der *religio*
- 2/13**
7.11.2019
- B. Die *pontifices*
I. Aufgaben
II. Rechtskunde
III. *interpretatio*
- C. Die *legis actio sacramenti in rem* als Beispiel für das *lege agere*
I. Situation
II. Parteirollen
III. Leistungen und Defizite

Zweiter Teil: Frühe und hohe Republik in vier historischen Momenten

§ 5. 451/449 v.C.: Die XII Tafeln **Z3/13**
14.11.2019

- A. KONTEXT: *LEX* UND *IUS CIVILE* IN DEN „STÄNDEKÄMPFEN“
I. „Stände“: Patrizier und Plebejer
1. *Gens, familia, patres*
2. Die *plebs*
3. Konflikte, Ausgleich, „patrizische Reaktion“
- 3/13**
14.11.2019
- II. Kenntnisstand
1. Text
a. Struktur
b. Sprache
c. Inhalte
2. Anwendung → Beispiele
a. XII 4.2
b. XII 8.3
c. XII 8.24a
3. Fortleben
a. praktisch
b. begrifflich
c. didaktisch
- III. Fixierung oder Fortentwicklung des Rechts?
1. Gesetzgebung als Ausgleichs- und Reformprozess?
2. Gesetzgebung als Rezeptionsprozess?
3. Römisches *ius* und griechischer *nómos* in der „patrizischen Reaktion“?

- B. Alte und neue *legis actiones* [ohne Vollstreckungsklagen]
- I. Sakramentsklagen (vordezemviral)
 1. *lege agere sacramento in rem* [→ § 4.C.]
 2. *lege agere sacramento in personam*
 3. Offene Fragen
 - II. *legis actio per iudicis arbitrive postulationem* (dezemviral)
 1. *iudex* und *arbiter*
 2. Zweiteilung des Verfahrens
 3. Offene Fragen
 - III. Die *legis actio per condictionem* (nachdezemviral: *lex Silia*)
 1. Ansagefrist
 2. Ursprünglicher Anwendungsbereich
 3. Fortwirkung in der klassischen *condictio*
- C. Altrömische „Rechtsgeschäfte“: Leitfossilien und ausgestorbene Spezies
- I. *stipulatio*
 1. Wirkform, sprachliche Kongruenz und Konsens
 2. Anwendungsbereich und prozessuale Bedeutung
 3. „Leitfossil“: Form und Vertragsfreiheit
 - II. *mancipatio*
 1. Ritual, Rechtswirkungen und Anwendungsfelder
 2. Nachdezemviral: Die *mancipatio nummo uno*
 3. „Leitfossil“: Libralakte, Verfügungen
 - III. *nexum*
 1. Funktion und Konstruktion
 2. Verschuldungsproblematik
 3. Absterben

Z4/13

21.11.2019

§ 6. 367 v.C.: Die *leges Liciniae Sextiae*

- A. KONTEXT: FIXIERUNG DER REPUBLIKANISCHEN „VERFASSUNGSORDNUNG“
- I. Vom Königtum zum republikanischen *imperium*
 1. Adelsrevolte und „royalistisches Trauma“
 2. Kontinuität des *imperium*
 3. Organisation der frühen Republik
 - II. Volksversammlungen und Gesetzgebung
 1. *comitia*
 - a. *comitia curiata*
 - b. *comitia centuriata*
 - c. *comitia tributa*
 2. *contiones*
 3. *concilia plebis tributa*
 - III. Senat
 1. Funktionen
 2. Zusammensetzung
 3. Politisches Gewicht

- B. Ämter im Gefüge der republikanischen Politik
- I. Der *cursus honorum*
1. Stufen (allgemein)
 - a. Magistraturen *sine imperio*
 - aa. Quästur
 - bb. Ädilität → § 7 C.
 - cc. Sonderregeln für Plebejer → c.
 - b. Magistraturen *cum imperio*
 - aa. Prätur → § 7 B.
 - bb. Konsulat
 - cc. Promagistraturen
 - c. Plebejische Ämter
 - aa. Volkstribunat
 - bb. Ädilität
 - cc. Öffnung sämtlicher Ämter
 2. Prinzipien
 - a. Zeitlicher Rahmen der Amtsausübung
 - aa. Annuität
 - bb. Iterationsverbot
 - cc. Altersgrenzen
→ *lex Villia annalis*
 - b. Kontrolle im Amt
 - aa. Kollegialität
 - bb. Interzessionsrecht (*ius intercedendi*)
 - cc. Tribunizisches Interzessionsrecht
(„Vetorecht“)
 - c. Unentgeltlichkeit der Amtsausübung
 3. Besondere Ämter
 - a. Zensur
 - b. [Sonderaufgaben]
 - c. „Notstandsverfassung“
 - aa. *dictator*
 - bb. *magister equitum*
 - cc. *Senatus consultum ultimum*

- C. VERHÄLTNIS DER MAGISTRATUREN ZU SENAT UND VOLK
- I. Rückbindung an die Volkswahl
1. Zuständigkeiten
 2. Voraussetzungen politischen Erfolges
 3. Interesse der *nobilitas* an der Einbindung des Volkes
- II. Politische Einbindung der Magistrate in die *nobilitas*
1. Vorprägung und Vorbereitung
 2. Aufnahme in den Senat und Aufrücken im Senat
 3. Vorprägung und Vorbereitung der nächsten Generation

- III. Strukturen: Konsens und Konkurrenz
 - 1. Juridifizierung der Rechtsgeschichte?
 - 2. Symbolisches Kapital
 - 3. Die *nobilitas* in der Mischverfassung

***5/13**

28.11.2019

§ 7. 287/286 v.C.: Das *plebiscitum Aquilium* / die *lex Aquilia*

- A. Kontext: Gegenstände republikanischer Privatrechtsgesetze
 - I. „Insularer“ Charakter der Rechtsetzung durch *leges*
 - II. Folgegesetzgebung zu den XII Tafeln
 - III. Einzelthemen
- B. Stil, Struktur und Inhalt im Licht der späteren Kasuistik
 - I. Verletzungshandlungen [cap. I, III]
 - II. Bewertungen des Verletzerhandelns
 - III. Schaden
- C. Ausblick: Anwendungsprobleme [→ § 9 B.]

Z6/13

5.12.2019

§ 8. 91/89 v.C.: ROM UND ITALIEN IN DER MITTE DES MITTELMEERS

- A. Die römische Expansion
 - I. Das *imperium*: Völkerrechtliche und staatsrechtliche Formen
 - II. Römisches Recht und peregrine Rechte
 - III. Rechtliche Integration von Peregrinen
- B. Zustrom von Personen, Ideen und Gütern
- C. Das letzte Jahrhundert der Republik

6/13

5.12.2019

Dritter Teil: Die Entstehung des „klassischen“ Rechts

§ 9. Der Formularprozess und seine Edikte

- A. Das Verfahren *per formulas*
 - I. Verfahrenseinleitung und Verhandlung *in ius*
 - 1. *in ius vocatio*
 - 2. Gewährung oder Verweigerung der Klage
 - 3. Formelstruktur
 - II. Verfahren *apud iudicem* und Vollstreckung

1. Ablauf
 2. (ggf. Restitutionsbefehl)
 3. *condemnatio pecuniaria*
- III. Klagenkonkurrenz
1. Gegenseitiger Ausschluss
 2. Kumulierbarkeit
 3. Unterschied zur modernen Anspruchskonkurrenz
- B. Der Prätor, sein Edikt und die Juristen
- I. Entwicklung und Erweiterung des Klageformelbestandes
 1. Punktuelle und provisorische Erweiterungen
 2. Interdikte
 3. Tätigkeiten der Juristen rund um den Prozess
 - II. *Edictum tralaticium* und *perpetuum*
 1. Republikanische Zeit
 2. Ausblick: Frühe Kaiserzeit
 3. Ausblick: Redaktion (130 n.Chr.) → § 11 B.
 - III. *Ius honorarium, ius civile, ius gentium*
 1. Rechtsschichten und Rechtsentstehungsquellen
 2. *Ius civile* ↔ *Ius honorarium*
 3. *Ius civile* ↔ *Ius gentium*
- C. Prätorisches Edikt und ädilisches Edikt
- I. Wirtschaftliche Bedürfnisse nach dem 2. Punischen Krieg
 - II. Unterschiede in den Klagen [→ Römisches Privatrecht]
 - III. Ausblick: Ediktsredaktion [→ § 11 B.]

§ 10. Späte Republik und früher Prinzipat: Grundlagen des klassischen Rechts

Z7/13

12.12.2019

- A. HELLENISTISCHE KULTUR UND RÖMISCHE RECHTSWISSENSCHAFT
- I. Griechische Wissenschaftskultur
 - II. Römische Rechtskunde
 - III. Äußeres und inneres System in der Wissenschaftskultur
 1. Bildungswesen
 2. Juristen
 3. Rhetoren

7/13

12.12.2019

- B. Recht und Rechtskultur
- I. Juristentätigkeiten
 1. *agere*
 2. *cavere*
 3. *respondere*

- II. Literatur
 - 1. Überlieferungsprobleme
 - 2. Gattungen
 - a. Formelsammlungen (Verträge, Testamente, Klagen)
 - b. Erste Kommentare
 - c. Responsensammlungen
 - 3. Frühe Systemdarstellung: *Ius civile* des Q. Mucius Scaevola *pontifex*
- III. Juristenausbildung und *ius civile in artem redigendum*
 - 1. traditionell
 - 2. Ciceros Programm in *de oratore*
 - 3. Fortwirkungen?

C. Zugriff des *princeps* und neue Strukturen

Z8/13

19.12.2019

- I. DIE POLITISCHE „VERFASSUNG“ DES FRÜHEN PRINZIPATS
 - 1. Die Stellung des *princeps*
 - 2. Die Entwicklung der republikanischen Ämter
 - 3. Der Weg zur Monarchie

8/13

19.12.2019

- II. *lex Iulia iudiciorum privatorum* und *cognitio extra ordinem*
 - 1. Abschaffung der *legis actiones*
 - 2. Der *ordo iudiciorum*
 - 3. Die *cognitio extra ordinem*
- III. Juristentätigkeit und *auctoritas principis*
 - 1. Fortführung der überkommenen Tätigkeiten
 - 2. Die Juristen und die neue Herrschaftsform
 - a. Beispiel: Capito
 - b. Beispiel: Labeo
 - c. Die ersten Juristen mit *ius respondendi ex auctoritate principis*
 - 3. Anhang: Die Rechtsschulen
 - a. Begriff
 - b. Unterschiede
 - c. Untergang, Überwindung, Fortleben?

§ 11. Juristen in der Zeit der Adoptivkaiser („Hochklassik“)

Z9/13

9.1.2020

- A. DIE ZEIT DER ADOPTIVKAISER
 - I. Rahmendaten
 - II. Verfestigung monarchischer Strukturen
 - III. Die hadrianischen Reformen

- B. Fixierung des Edikts: Julian
- I. Bio-bibliographische Skizze
 1. Leben
 2. Digesta
 3. Andere Werke
 - II. Ediktsredaktion
 1. Anlass und Zusammenhang
 2. Bedeutung
 - a. Fixierung des Edikts
 - b. Fixierung des „Ediktssystems“
 - c. Ansatzpunkt für Kommentare
 3. Provinzialedikt und provinzielle Rechtspflege
 - III. *Iuliani digesta*
 1. Aufbau des sog. Digestensystems
 2. Inhalte
 3. Bedeutung
- Anhang: „Überwindung des Schulengegensatzes“?

- C. Didaktische Darstellung von Recht: Gaius
- I. Gai *institutiones*: Werk
 1. 1816: Niebuhr in Verona
 - a. Die zeittypische Suche nach Manuskripten
 - b. Der Fund und seine Bedeutung für die zeitgenössische Romanistik
 - c. Heutige Bedeutung
 2. Aufbau und Inhalte
 - a. *personae, res, actiones*
 - b. Rechtsquellenlehre: Gai 1.1-7
 - c. Einzelne *actiones*
 3. Eigenschaften
 - a. Stil
 - b. Dogmatik
 - c. Scholorientierung
 - II. Gaius jenseits der Institutionen
 1. *Res cottidianae*
 2. Kommentare
 3. Sonstige Schriften
 - III. Gaius im Rückblick: Fernglas oder Zerrspiegel?

§ 12. Juristen in der Zeit der Severer („Spätklassik“)

- A. KONTEXT: VOM PRINZIPAT ZUR SPÄTANTIKE
- I. Die severische Zeit
 - II. Von den „Soldatenkaisern“ über Diokletian zu Konstantin
 - III. Theodosius

10/13
16.1.2020

- B. Das Recht und sein System: Paulus
 - I. Bio-bibliographische Skizze
 - 1. Leben
 - 2. Kommentare
 - 3. Andere Werke
 - II. Ediktskommentar und Sabinuskommentar
 - III. Beispiel
- C. Philosophie als Schlüssel zum Recht? Ulpian
 - I. Bio-bibliographische Skizze
 - 1. Leben
 - 2. Kommentare
 - 3. Andere Werke
 - II. Regent und Gelehrter
 - III. Beispiel

Vierter Teil: Ausgewählte Institute und Strukturen des Privatrechts

§ 13. Das neue Bild vom alten Recht: Das **Corpus Iuris Civilis* (Wh.)

Z11/13
23.1.2020

- A. AUSGANGSLAGE UND ZIELE JUSTINIANS: DIE WIEDERHERSTELLUNG DES REICHES
 - I. politisch-militärisch
 - II. religiös
 - III. juristisch

11/13
23.1.2020

- B. Ablauf der Kompilationsarbeiten und offene Fragen
 - I. Codex
 - II. Digesten
Insbesondere: *constitutio Tanta*
 - III. Institutionen
- C. Zum Quellenwert der justinianischen Selbstsicht
 - I. für Justinians Einfügungen in das Recht
 - II. für Justinians Bearbeitung der Klassiker
 - III. für die Klassik

§ 14. Dingliche Klagen: Die *rei vindicatio*

Z12/13
30.1.2020

- A. VOM *LEGE AGERE SACRAMENTO IN REM* ZUR FORMULAREN *REI VINDICATIO*
- I. Spiegelbildlichkeit der Parteirollen im Legisaktionenverfahren
 - II. Parteirollendifferenzierung im Sponsionsverfahren
 - III. Offene Fragen zur Klageformel als Spuren der Entwicklung?

12/13
30.1.2020

- B. Klageformel
- I. Fixierung von Kläger- und Beklagtenrolle?
 1. *possessor = qui habet facultatem restituendi?*
 2. Frühere, scheinbare, leugnende Besitzer
 3. Beweislast
 - II. Exzeptionen
 1. *exceptio rei venditae et traditae*
 2. *exceptio doli*
 3. *exceptio rei iudicatae*
 - III. Urteil
 1. Inhalt und Durchsetzung
 2. Modalitäten der Herausgabe
 3. Rechtsfolgen der Herausgabe

Z13/13
7.2.2020

- C. VERWANDTE, VORGESCHALTETE, KONKURRIERENDE RECHTSBEHELFE
- I. *actiones utiles* und *in factum*
 - II. *actio ad exhibendum*
 - III. Besitzinterdikte

Freitag, 31.1.2020, 16 bis 18 Uhr in HS 13: Besprechung alter Klausuren

13/13
7.2.2020

§ 15. Persönliche Klagen: Die außervertragliche Haftung in kaiserzeitlicher Perspektive

- A. „Normative Grundlagen“
- I. *actio legis Aquiliae* (Wh., → § 7.)
 - II. Deliktische vermögensschützende Klagen
 - III. *actio iniuriarum*: „Persönlichkeitsverletzung“
- B. Auslegungsfragen: *Actiones in factum / utiles / ad exemplum legis Aquiliae*

- C. Fortwirkende Strukturen: *damnum dare, iniuria, dolus, culpa*
 - I. „Objektiver Tatbestand“
 - II. Vom *dolus* zur *culpa*?
 - [III. ERKLÄRUNGSMODELLE
 - 1. Differenzierung der Haftungsvoraussetzungen?
 - 2. Analogiebildung?
 - 3. Schutz patriarchalischer Befugnisse?]

§ 16. Zusammenfassung: *Ius civile in sola prudentium interpretatione consistit.*
 Grundbegriffe des römischen Rechts in der Eigensicht verschiedener Epochen

- A. *ius – lex*
 - I. Früher Gegensatz von „wachsendem“ Recht und Gesetz
 - II. Die *lex* als politisches Gestaltungsmittel in der Republik
 - III. Die *lex* als rechtsquellentheoretisches Muster im Prinzipat

- B. *ius – actio – exceptio*
 - I. Der Prozess als Ausgangspunkt des römischen Rechts
 - II. *Legis actiones* und formularie Klagen als strukturierende Elemente der Rechtsentwicklung
 - III. Die Entstehung von Kläger- und Beklagtenrolle, Klage/Anspruch und *exceptio*/Einwendung/Einrede

- C. *interpretatio*
 - I. Bedeutungen
 - II. Religiöse und rechtliche Bedeutung
 - III. *prudentium interpretatio* und moderne „Auslegung“

Prüfung: Klausur zum Erwerb des **Leistungsnachweises** nach §§ 9 II Nr. 2, 3 I 2 JAPrO 2002 (Grundlagenschein) sowie für Erasmus- und LL.M.-Studenten am 10.2.2020, Montag nach Ende der Vorlesungszeit, 9h30-11h30 in HS 13. Vorbereitungsstunde mit Besprechung alter Klausuren am **Freitag, 31.1.2020, 16 bis 18 Uhr in HS 13.**

Bitte erscheinen Sie am 10.2.2020 um 9h s.t. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist mitzubringen.

Gutachten (etwa für Begabtenförderungswerke) werden nur solchen Bewerbern gestellt, die mindestens eine schriftliche Leistung in Veranstaltungen des Lehrstuhls erbracht haben.

- Anmeldung: nur allgemein zum Kurs im LSF; nicht gesondert zur Klausur, falls Teilnahme daran gewünscht; es ist ggf. auch keine „Abmeldung“ von der Klausur erforderlich!

- Andere Prüfungsmöglichkeiten bestehen **nicht**, außer bei fachfremden Teilnehmern, deren Prüfungsordnung eine Klausur ausdrücklich nicht zulässt.

- Es gibt **keine** Anwesenheitspflicht in der Vorlesung, es sei denn, eine für fachfremde Teilnehmer geltende Prüfungsordnung schreibt Anwesenheit für einen (unbenoteten) Teilnahmeschein vor. Für diesen Fall werden Unterschriftslisten mitgebracht.

Organisatorische **Anfragen** bitte an Frau Manuela Keller (sekretariat.baldus@igr.uni-heidelberg.de).

Literatur (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Zur **Einführung** empfiehlt sich *Ulrich Manthe*, Geschichte des römischen Rechts, 5. Aufl. München 2016. Hilfreich vor allem zur äußeren Rechtsgeschichte und zur Methode auch *Stephan Meder*, Rechtsgeschichte, 6. Aufl. Köln u.a. 2019. Gewisse Zivilrechtskenntnisse verlangt *Detlef Liebs*, Römisches Recht, 6. Aufl. Göttingen 2004. Andere Perspektive: *Jan Dirk Harke*, Römisches Recht, 2. Aufl. München 2016.

Historische **Hintergründe** (für Interessierte und Lehrplanopfer, kein Prüfungsstoff!):

- *Hartmut Leppin*, Das Erbe der Antike (München 2010).

- *Wolfgang Blösel*, Die römische Republik. Forum und Expansion (München 2015).

- Darstellungen zur römischen Geschichte insgesamt oder zu einzelnen Perioden vor allem in der Reihe „Beck Wissen“ (*Bringmann, Jehne, ...*), regelmäßig neu aufgelegt.

„FAQ“:

- Die Vorlesung richtet sich vor allem an Jurastudenten der ersten Semester. Andere sind ebenso willkommen.
- Es sind keine Lateinkenntnisse erforderlich. Alle Begriffe werden erklärt, in juristischen Spezialbedeutungen auch für die Lateiner unter Ihnen.
- Prüfungsstoff ist nur das in den Kernstunden (Doppelstunde, verblockt) Besprochene. Die Zusatzstunden dienen der Vernetzung und Vertiefung für spezifisch Interessierte.
- Ein Lehrbuch, dem die Vorlesung durchgängig folgte, gibt es nicht, ebenso wenig ein Skript. Erstens ist es nicht Sinn einer Vorlesung, bereits Gedrucktes wiederzugeben, zweitens sind nicht alle wichtigen Tendenzen der Rechtsromanistik in deutschsprachigen Lehrbüchern wiederzufinden, drittens muss man sich von jedem Rechtsgebiet *aktiv* ein *eigenes* Bild machen. Dazu hilft es, sich mit der Vorlesung und mit Lehrbüchern aktiv auseinanderzusetzen und eine eigene Übersicht anzufertigen.
- Sie bereiten sich auf die Klausur daher am besten vor, indem Sie untereinander besprechen, was Gegenstand der Vorlesung war, idealerweise in einer Gruppe, deren Mitglieder unterschiedliche Lehrbücher gelesen haben. Dann können Sie rechtshistorische Zusammenhänge erklären, und darauf kommt es an.
- Es geht nicht primär darum, Daten auswendig zu wissen. Geschichtswissenschaft sucht historische Entwicklungen zu beschreiben und zu verstehen; Daten, soweit sie denn sicher sind, dienen diesem Zweck, ihre isolierte Kenntnis hat aber keinen Eigenwert. Rechtsgeschichte greift auf geschichtswissenschaftliche Erkenntnis (Daten und Zusammenhänge) in dem Umfang zurück, der rechtswissenschaftliche Erkenntnis fördert.
- In der Klausur werden keine bürgerlich-rechtlichen Zusammenhänge abgefragt.

Hinweis für ERASMUS- und LL.M.-Studenten: Die Veranstaltung kombiniert Elemente aus Storia und Istituzioni di diritto romano. Prüfungsmodus: nur Teilnahme an der allgemeinen Klausur möglich (siehe oben).

Zeittafel

vor Christus

N.B. Die Jahreszahlen verstehen sich, jedenfalls für die Frühzeit, regelmäßig als Annäherungen an historische Abläufe, die ganz exakt nicht mehr fassbar sind.

vor 1000	Einwanderung der Latiner
8. Jh.	Gründung Roms (Siedlungen vielleicht seit 1000)
6. Jh.	Befestigung der Stadt
510	Republik (Adelsrevolte)
494	<i>secessio plebis</i>
451/449	XII Tafeln
445	<i>lex Canuleia</i>
421	vier Quaestoren
4. Jh.	<i>lex Silia (legis actio per conductionem)</i>
367	<i>leges Licin(n)iae Sextiae</i>
Mitte 4. Jh. v.Chr. seit 342	Öffnung der meisten Ämter für Plebejer regelmäßig ein Konsul Plebejer
342	Iterationsverbot für das Volkstribunat
339	Öffnung der Zensur für Plebejer
338	Vorherrschaft in Latium
312	<i>lex Ovinia/plebiscitum Ovinium</i> : Zuständigkeit der Zensoren für <i>lectio senatus</i>
4. Jh.?	Münzgold
um 300	Veröffentlichung der Prozessformeln
287 oder 286 v.Chr.	<i>lex Aquilia de damno iniuria dato</i>
287	<i>lex Hortensia de plebiscitis</i>
275	Vorherrschaft in Italien
267	weitere Erhöhung der Quästorenstellen
265	Iterationsverbot für die Zensur
242	<i>praetor inter peregrinos</i> , später <i>praetor peregrinus</i> genannt
241	Ende des Ersten Punischen Krieges (seit 264); Sizilien Provinz
237	Sardinien und Korsika Provinzen
227	Prätoren für <i>Sicilia</i> und <i>Sardinia</i>
202	Sieg bei Zama über Karthago
201	Ende des Zweiten Punischen Krieges
197	Prätoren für Hispania
196	Iterationsverbot für die Prätur, Erweiterung von vier auf sechs Stellen; Bekleidung der Prätur vor dem Konsulat wird üblich
180	<i>lex Villia annalis</i>
168	Sieg bei Pydna über Mazedonien
146	Zerstörung von Korinth und Karthago
113-101	Kimbern und Teutonen besiegt (Marius)
107-100	Marius Konsul
106-43	M. Tullius Cicero (Konsul 63; 55 <i>de oratore</i> , 54 <i>de re publica</i> , 52 <i>de legibus</i>)
100-44	C. Iulius Caesar (Dictator ab 48)
95	Q. Mucius Scaevola (Pontifex) Konsul
91-89	Bundesgenossenkrieg
82-79	Sulla Diktator

66	C. Aquilius Gallus Prätor
51	Serv. Sulpicius Rufus Konsul
44	Ermordung Caesars
31	Schlacht bei Actium
23	Augustus erhält das <i>imperium proconsulare maius et infinitum</i> und die lebenslängliche <i>tribunicia potestas</i>
17	<i>leges Iuliae iudiciorum privatorum</i> bzw. <i>publicorum</i>

nach Christus

ca. 10	† M. Antistius Labeo
22	† Ateius Capito
Mitte 1. Jh.	† Massurius Sabinus
14	† Augustus (bis 68: julisch-claudische Dynastie: 14-37 Tiberius, 37-41 Caligula, 41-54 Claudius, 54-68 Nero)
1. Jh.	Frühklassik (Labeo, Massurius Sabinus, Proculus)
69-96	flavische Dynastie (69-79 Vespasian, 79-81 Titus, 81-96 Domitian)
96-180	Adoptivkaiser [Nerva 96-98] Trajan 98-117 [lat. Traianus → Traján] Hadrian 117-138 [lat. Hadrianus → Hadrián] Antoninus Pius 138-161 <i>divi fratres</i> (Mark Aurel, Lucius Verus) 161-169 Mark Aurel 169-180
180-192	Commodus
130	Redaktion des prätorischen Edikts (Julian, ca. 100-170, cos. 148)
2. Jh.	Hochklassik (Julian, Marcellus, Scaevola; Gaius, Pomponius)
161	Gai institutiones
Ende 2. Jh. – Ende	Severerzeit / Mitte 3. Jh.
193-235	Spätklassik (Papinian, Paulus, Ulpian, Modestin, Marcian) severische Dynastie (Septimius Severus allein bis 198, Sept. Severus und Caracalla ("Antoninus") 198-211, Caracalla und Geta 211-212, Caracalla allein 212-217, Elagabal 218-222, Alex. Severus 222-235)
212/3	† Papinian
212	constitutio Antoniniana
unter Alex. Severus	† Paulus, † Ulpian (223/228)
235-284	Soldatenkaiser
nach 244	† Modestinus
284-305	Diokletian (seit 293 Tetrarchie)
306-337	Konstantin
313	Toleranzedikt von Mailand
326/330	Konstantinopel Hauptstadt
391	Christentum Staatsreligion
394	Verbot der Olympischen Spiele
395	Teilung in West- und Ostreich
410	Westgoten erobern Rom
426	Zitiergesetz
429-438	<i>Codex Theodosianus</i>

476	Absetzung des Romulus Augustulus
Anfang 5. Jh.	<i>leges Barbarorum</i>
527-565	Justinian Kaiser
529	Schließung der Athener Akademie
529	(erster) <i>Codex Iustinianus</i>
530	<i>de conceptione digestorum</i> = <i>Deo auctore</i>
533	<i>de confirmatione digestorum</i> = <i>Tanta/Dédoken</i>
533	<i>Institutiones, Digesta</i>
534	<i>Codex repetitae praelectionis</i>

- Einführungskonstitutionen im *Corpus Iuris Civilis:
 Erster Codex:
 Erstellung: *Haec quae necessario* (528)
 Erlass: *Summa* (529)
 Erlass des *Codex r.p.*: *Cordi* (534)
 Digesten:
 . Erstellung: *Deo Auctore* (630)
 Erlass: *Tanta/Dédoken* (633)
 Institutionen: *Imperatoriam* (533)
 + Studium: *Omnem* (533)

533-565	<i>Novellae</i>
554-568	Geltung der justinianischen Kompilation in Italien (554 <i>pragmatica sanctio pro petitione Vigilii Papae</i>)

1756	Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis
1779-1861	Friedrich Carl von Savigny
1794	preußisches Allgemeines Landrecht
1798-1846	Georg Friedrich Puchta
1804	Code civil
1809	Badisches Landrecht
1811	österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
1814	Kodifikationsstreit Thibaut/Savigny
1817-1892	Bernhard Windscheid
1871	Reichsgründung (1873 lex Miquel/Lasker)
1874	Beginn der Arbeiten am BGB
1896	Verabschiedung des BGB (1900 Inkrafttreten)
2001/2002	Schuldrechtsreform

Quellen werden ggf. gesondert im Netz zur Verfügung gestellt. Offene Datenbank mit guter Suchfunktion: <https://www.riedlberger.de/08amanuensis.html>

Vorbemerkung zum „Grundlagenschein“ Römisches Recht

Zur Organisation der Stunden im laufenden WS → **Nr. 42.**

1. *Warum* soll man sich mit der Rechtsgeschichte im Allgemeinen und mit dem römischen Recht im Besonderen befassen? Dafür gibt es viele mehr oder minder traditionelle Begründungen.² Sie sind zumeist entweder theoretisch-kultureller oder dogmatisch-praktischer Art; die Geschichte des Rechts als Kulturphänomen beschäftigt viele Disziplinen über die Rechtswissenschaft hinaus, während die Geschichte juristischer Probleme und Lösungen, also die Dogmengeschichte, primär Juristen interessiert. Die Dogmengeschichte nennt man auch *innere* Rechtsgeschichte. Die *äußere* Rechtsgeschichte behandelt die Entstehungsweise der Normen und braucht dazu mehr als den juristischen Probleminhalt: politische Geschichte, Kulturgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. In der Geschichte der juristischen *Methode* schließlich verbinden sich innere und äußere Rechtsgeschichte: Dogmen entstehen durch Methode, Methode ist nicht überall und zu allen Zeiten gleich. Nur einzelne dieser Aspekte können in der Vorlesung näher behandelt werden. Es muss aber insgesamt begründet werden, warum eine bestimmte Materie zu studieren sei; Lehr- und Studienpläne bedürfen der Legitimation. Tradition als solche legitimiert nicht, sie kann aber erklären. Das gilt auch für Bildungs- und Ausbildungstraditionen.

2. In *kultureller* Hinsicht wird auf den Bildungswert der Geschichte gerade für Juristinnen und Juristen³ verwiesen; speziell für Rom darauf, dass wesentliche Elemente europäischer Kultur aus der römischen Antike stammen. Jedenfalls in verantwortlichen Positionen und in herausgehobener gesellschaftlicher Stellung sind nur Personen tragbar, die ihre eigene Kultur und auch wichtige fremde Kulturen gut kennen.

3. Dieser Punkt wird manchem Jurastudenten erst im Verlauf eines Auslandsstudiums deutlich: Kaum ein europäisches Land verlangt an seinen Schulen so wenig Geschichtskennntnisse, aber auch philosophische, kunstgeschichtliche usw. Orientierung wie Deutschland. Viele Ausländer fallen aus allen Wolken, wenn sie erfahren, was Deutsche in der Schule alles *nicht* aufgrund verbindlicher Lehrpläne lernen müssen, wohingegen sie nicht nur die Begründer der eigenen Sprache und Wissenschaft, sondern auch etwa Kant oder Goethe sehr wohl lesen mussten. Man wird nicht Philologe oder Philosoph, wenn man zumindest Elementares über Dichter und Philosophen erfährt, aber man gewinnt immerhin das Bewusstsein, wodurch Sprache und Denken geprägt sein könnten – für Juristen essentiell. Die Kenntnisse und Reflexionen, um die es hier geht, sind neben einem anspruchsvollen Studium schon aus Zeitgründen nicht mehr vollständig nachzuholen. Man kann sich aber immerhin um Aspekte bemühen, die mit eigenen Interessen zusammenhängen.

² Aus der Sicht des Dozenten vgl. *Christian Baldus*, Grenzbestimmung und Methodenfindung: Grundlagenfächer in der Juristenausbildung und Aufgaben der juristischen Dogmengeschichte, in: *Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg (StudZR)* 2 (2005) 179-198; jetzt *ders.*, Geschichte der Rechtsmethode – Methode der Rechtsgeschichte. Der Entscheidungsspielraum als Angelpunkt rechtsgeschichtlichen Methodendenkens, in: *Juristen-Zeitung (JZ)* 74 (2019) 633-639.

³ *Verbum hoc "si quis" tam masculos quam feminas complectitur* (Ulp. 1 ed. D. 50.16.1), also: Der Ausdruck "Wenn jemand...", eine typische Formulierung des prätorischen Edikts (zu dieser Sammlung vor allem von Klageformeln ausführlich in der Vorlesung), erfasst sowohl Männer als auch Frauen, wie der spätclassische Jurist Ulpian sagt. Im Folgenden spare auch ich mir das "Gendern" und meine im Zweifel beide Geschlechter. Das gilt freilich nicht für den Ausdruck "römischer Jurist": Römische Juristen haben nach den Maßstäben ihrer Zeit viel für die Gleichstellung der Frau getan, selbst waren sie aber ausnahmslos Männer.

4. *Dogmengeschichtlich* gilt die Faustregel: Vier Fünftel der BGB-Normen sind römischrechtlichen Ursprungs, teils „nur“ in der Sache, teils bis in Formulierungsdetails hinein. In anderen europäischen Gesetzbüchern ist der Anteil meist etwas geringer. Es ist aber kein Zufall, dass Geschichte des römischen Rechts vorwiegend als Privatrechtsgeschichte betrieben wird; im Strafrecht und Öffentliches Recht sind die Bezüge weniger dicht. Wer sich im römischen Recht auskennt, dem sind auch das BGB und andere moderne Kodifikationen weithin zugänglich – sowohl das, was im Wesentlichen gleich geblieben ist, als auch das, was sich verändert hat. In langen Entwicklungsprozessen zum 19. Jahrhundert hin ist aus einem Fallrecht ein System geworden, zum Großteil aus römischem Material. Viele Grundentscheidungen des BGB sind römischrechtlicher Art. Viele Anwendungsprobleme versteht man besser, wenn man weiß, welche Tradition der Gesetzgeber vor Augen hatte, wo er sich in diese Tradition gestellt hat, wo er von ihr abgewichen ist – und wie Rechtsprechung und Wissenschaft mit der einen oder anderen Entscheidung des Gesetzgebers umgegangen sind. Es gibt für die meisten Rechtsprobleme mehr als eine Lösung, oft wurde mehr als eine ausprobiert, und auch das Problem selbst kann sich verändert haben. Gesucht wird stets die für die jeweilige Gegenwart leistungsfähigste Lösung; das kann eine historisch erprobte Lösung sein, muss es aber nicht.

5. Rechtsgeschichte unterstützt also das Verständnis juristischer Probleme, weil diese alle in einer historischen Entwicklung entstanden sind. Daher wird sie sinnvollerweise weder als bloße Kontinuitätsgeschichte („Wurzelsuche“) studiert noch als bloße Suche nach dem Anderen („Diskontinuitätsgeschichte“). Beides wäre voreingenommen. Man kann weder Kontinuität (oder sachliche Ähnlichkeit) noch Diskontinuität (oder sachliche Unterschiede) vermuten, ohne auf das spezifische Regelungsproblem zu blicken. Verschiedenes kann sich geändert haben: die Regelungssituation, die Regelungstechnik oder auch die Wertung, aus der man die Entscheidungskriterien gewinnt;. Ändert sich einer dieser Faktoren, müssen die anderen sich nicht notwendig ebenfalls geändert haben. Altes Recht kann auf neue Lagen anzuwenden sein, aber es ist auch denkbar, dass infolge neuer Wertungen unveränderte Lagen rechtlich neu beurteilt werden. Eine hohe Kontinuität weist typischerweise die Regelungstechnik auf, weil das Recht seine Effizienz auch daraus gewinnt, dass es auf verschiedenartige Objekte gleichermaßen anwendbar ist, solange nur die Wertungen zutreffen.

6. Klassische Beispiele bietet das Sklavenrecht: Dass der Herr (*dominus*) den Sklaven züchtigen durfte, findet keine Parallele im modernen Recht. Wurde hingegen ein mangelhafter (etwa kranker) Sklave verkauft, weist der Interessenkonflikt zwischen Verkäufer und Käufer (was muss der Verkäufer offenlegen, was muss der Käufer fragen?) Parallelen zum heutigen Sachmängelrecht auf. Dieses ist allerdings gesetzlich in systematisch angeordnete Anspruchsgrundlagen gefasst und wird durch Gerichte nur konkretisiert. Dagegen beruhte die römische Regelung darauf, dass der von Privatgutachtern beratene Magistrat einzelne Klagen gewährte. Man kann also nicht pauschal sagen, das moderne Recht folge dem römischen oder auch nicht, sondern muss das jeweilige Einzelproblem unter Beachtung der soeben genannten Unterschiede untersuchen. Im Sachmängelrecht etwa hat der deutsche Gesetzgeber 1896 an Regeln festgehalten, die voraussetzten, dass die „Ware“ (in der römischen Wurzel der Sklave) nicht „reparierbar“ war. Die Praxis hat diese Regeln umgangen,

und 2001 erfolgte auch eine gesetzliche Korrektur – die ihrerseits jedoch andere römische Regeln aufgreift.

7. Verallgemeinert: Man sucht zu erkennen, wie und warum aus dem Anderen das Eigene wurde, für jedes einzelne Problem und auch für das Recht insgesamt. Abweichungen zwischen Gegenwart und Vergangenheit erkennt man in einem essentiell römischrechtlich geprägten System nur dann, wenn man weiß, wie es in Rom war. Solche neuen Regeln haben sich teilweise in das System eingefügt und bewährt, teilweise sind sie Fremdkörper geblieben und erzeugen Probleme.⁴

8. Manche Begründungen für den Wert der Rechtsgeschichte verbinden den kulturellen Aspekt mit dem dogmengeschichtlichen. Das gilt etwa für den oft zu hörenden Hinweis auf die vielfältigen Prägungen, denen Gesellschaft und Rechtssystem unterliegen: So wie man das Verhalten einzelner Menschen, gerade irrationales oder unbewusstes, oft nur versteht, wenn man ihre spezifischen Erfahrungen kennt, das, was sie wünschen, und das, was sie vermeiden wollen, so versteht man auch die Optionen eines Rechtssystems zu einem guten Teil nur aus seiner Geschichte.

9. Das alles ist richtig und ergänzt sich gut mit den Gründen, aus denen man auch die anderen Grundlagenfächer für *Anfangssemester* empfiehlt. Diese „Grundlagenfächer I“ sind nach dem Heidelberger Studienplan die Deutsche Rechtsgeschichte, die Verfassungsgeschichte und die Rechtsphilosophie. Es geht bei ihnen im Kern immer darum, den archimedischen Punkt *außerhalb* des geltenden Rechts zu finden, von dem aus sich eben dieses geltende Recht erschließt; darum, außer den einzelnen Bäumen auch den Wald zu sehen und sich in ihm nicht zu verirren.

10. Letzteres, Selbstüberfütterung mit Details, ist eine Erfahrung, die so gut wie jeder Studierende der Rechtswissenschaft macht. Sie hängt damit zusammen, dass die Probleme des Rechts aus der Praxis kommen, und zwar als nicht vorsortierte Einzelfälle, sowie dass sie nicht beliebig zu didaktischen Zwecken verkürzt werden können. Ein Jurist muss mit seinem Handwerkszeug diese Unübersichtlichkeit bewältigen. Heute besteht dieses Handwerkszeug vor allem in der Auslegung des Gesetzes, mit dessen Hilfe der konkrete Interessenkonflikt gelöst werden muss; der Student gebraucht dazu den Gutachtenstil, der Praktiker kommt zur Auslegung in je nach Tätigkeit verschiedener Weise. Jeder Jurist aber muss im Prinzip jedes denkbare Rechtsproblem lösen können, ganz gleich, in welchem Zusammenhang und welcher Variante es daherkommt sowie wie wichtig und wie eilig es ist, eine Lösung zu finden. Daher ist „Stoffbegrenzung“ nur eingeschränkt möglich und sinnvoll. Gerade weil man nicht Ergebnisse lernen, sondern nur Methode einüben kann, kommt es auf den „Stoff“ am Ende nicht an.⁵ Wer meint, man komme allein durch Lernen verlässlich zu einem

⁴ Ein Beispiel ist die Gesamthand (im Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB-Gesellschaft, Erbengemeinschaft, selten: eheliche Gütergemeinschaft), ein in der Praxis ständig vorkommendes nichtrömisches Gebilde aus natürlichen Personen, das sich immer mehr einer juristischen Person annähert. Jeweils aktueller Stand und praktische Konsequenzen dieses Prozesses sind nicht dem Gesetz, sondern allein Rechtsprechung und Lehre zu entnehmen. Das ist in einem kodifizierten System bedenklich.

⁵ Diese Problematik wird aktuell auf der Ebene der Gesetzgebung diskutiert; vgl. *Christian Baldus / Martin Schmidt-Kessel*, Europäische Juristenausbildung? Anmerkungen zum Bericht zur Juristenausbildungsreform aus der Sicht des Unionsprivatrechts, in: GPR 2017, 2-8.

guten Examen, der macht sich Illusionen. Es ist die Methode, die an zentralen Inhalten so lange geübt werden muss, bis auch neue Inhalte bewältigt werden können.

11. Der archimedische Punkt ist nicht für alle Juristen derselbe. Jeder Studierende sollte ihn für sich selbst bestimmen, indem er sich mit den Perspektiven mehrerer einzelner Grundlagenfächer befasst. Beispiel: Tendenziell wird eher die Rechtsphilosophie dem helfen, den theoretische Grundsatzfragen beschäftigen, und eher die Rechtsgeschichte (in ihren verschiedenen Zweigen) dem, der Anwendungsprobleme in konkrete Zusammenhänge stellt. Die Rechtsphilosophie fragt, was Recht sein soll und kann; die Rechtsgeschichte, was es gewesen ist und nach historischer Erfahrung sein kann (→ 14f.). Aus beiden Perspektiven kann man lernen, und sie berühren einander, aber austauschbar sind sie nicht. Die Fakultät fördert daher mit dem Heidelberger Grundlagenzertifikat überobligatorischen Einsatz im Grundlagenbereich, wenn entsprechend gute Leistungen erzielt werden.⁶

12. Entsprechendes lässt sich für die Grundlagenfächer sagen, die nach Heidelberger Studienplan an den Beginn des *Hauptstudiums* gehören („Grundlagenfächer II“): Rechtsvergleichung, Methodenlehre, Römisches Privatrecht, Deutsche und Europäische Privatrechtsgeschichte, Rechtssoziologie. Hier geht es um den kritischen Blick auf Strukturen geltenden Rechts, weswegen diese Fächer nicht sinnvoll ohne dogmatische Vorkenntnisse gehört werden können. In der Rechtsvergleichung kommt der Blick auf deutsches Recht von außen, aber aus konkreten fremden Rechtsordnungen (die oft eine mit der unsrigen verflochtene Geschichte haben, aber nie dieselbe); in der Methodenlehre wird vertieft, was ab dem ersten Semester in den dogmatischen Fächern eingeübt wurde: die Herleitung sinnvoller Ergebnisse aus bewusster Arbeit am Normtext; in der Rechtssoziologie ist die Welt des Normativen gegen soziale Realitäten zu halten. Die rechtsgeschichtlichen Fächer aus diesem Kreis behandeln die Entstehung konkreter Probleme und Lösungen des Bürgerlichen Rechts. In all diesen Fächern soll man wiederum lernen, sich im Wald besser zurechtzufinden sowie eigene Wege anzulegen, damit er nicht kurz vor dem Examen als undurchdringliches Dickicht erscheine. Es gibt genug Gestrüpp in der Welt des Rechts, aber Juristen haben die Ausrüstung, sich auch darin zu orientieren.

13. Damit finden in der studentischen Perspektive das Zusammenspiel, aber auch die Funktionsunterschiede zwischen den Zweigen der Rechtswissenschaft ihren Niederschlag. Rechtswissenschaft in ihrem dogmatischen Kern sucht akzeptanzfähige Lösungen. Sie will nicht Tatsachen erkennen, sondern überzeugende Schlüsse und gegebenenfalls Wertungen entwickeln. Dazu bedient sie sich verschiedener Teilfächer, die selbst andere – aus der Sicht der Rechtsdogmatik vorgelagerte – Erkenntnisziele verfolgen und folglich andere Methoden gebrauchen, etwa der Rechtsgeschichte.

14. Die Rechtsgeschichte hingegen ist nicht primär wertend tätig. Sie interessiert sich zunächst für Tatsachen, nämlich für geschichtliche Tatsachen: dafür, wie Lösungen der Vergangenheit funktionierten, was sie voraussetzten und was sie leisteten. Das wiederum kann sie nur sagen, wenn sie viele einzelne Elemente vor

⁶ Mindestens 33 Punkte aus maximal vier Fächern (ohne Unterscheidung nach Grundlagenfächern I und II), näher s. <https://www.jura.uni-heidelberg.de/studium/HeidelbergerGrundlagenzertifikat.html> .

allem der äußeren Rechtsgeschichte ermittelt, von Art und Inhalt historischer Normen bis zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer Anwendung. Manches ist nicht oder nicht sicher aufzuhellen, sodass die Rechtsgeschichte aus der allgemeinen Geschichte auch deren methodische Grundsätze übernimmt: Historiker müssen besonders gründlich darüber nachdenken, wo die Grenzen ihrer eigenen Erkenntnismöglichkeiten liegen. Sie müssen deswegen auch imstande sein, auf Aussagen zu verzichten, wo Quellen fehlen oder nicht klar interpretierbar sind. Das ist die „Kunst des Nichtwissens“, die *ars nesciendi*. Juristen ist diese Haltung oft fremd, eben weil sie in der Anwendung geltenden Rechts immer eine Lösung finden müssen, auch dann, wenn die Normen, der Sachverhalt oder beides unklar sind. Der Historiker darf nicht darüber spekulieren, was gewesen sein könnte, wo er keine Quellen hat; der Jurist kann und muss auch für den bislang unbekanntem Fall etwas herleiten. Das Recht darf dem Bürger nie die Entscheidung verweigern; es muss entscheidungsfähig sein, damit der Bürger handlungsfähig ist.

15. Die beiden Disziplinen unterliegen also funktionell bedingt gegenläufigen Prägungen. Rechtshistoriker sind der Ausbildung nach meist Juristen und sollten es auch sein, denn es geht um Normen, und die gerade beschriebene Besonderheit normativen Denkens, die Fähigkeit zum Entscheiden auch unter Bedingungen beschränkten Wissens, lernt man nicht von außen kennen, sondern nur von innen. Als Rechtshistoriker aber müssen sie, wenn also nicht für die Gegenwart entschieden, sondern die Vergangenheit⁷ analysiert wird, die *ars nesciendi* praktizieren. Aus dieser Spannung kann man aber lernen, anders gesagt: Die Rechtsgeschichte erweitert das Gesichtsfeld. Wer sich als Jurist in der akademischen Ausbildung mit der Geschichtlichkeit des Rechts befasst hat, kann realistischer einschätzen, was das Recht leisten kann und was nicht.⁸ Das ist eine zentrale Fähigkeit, auf die sogleich zurückzukommen sein wird (→ 24.).

16. Damit ist gesagt, warum das Recht überhaupt Lehre seiner Grundlagen braucht, namentlich in der Juristenausbildung. Hingegen ist die Frage noch nicht hinreichend beantwortet, warum gerade das *römische* Recht traditionell einen festen Platz unter den Grundlagen einnimmt. Denn auch andere Rechtsordnungen haben das deutsche Recht stark beeinflusst, etwa das französische oder das englische Recht, und ihre Kenntnis ist ohne Zweifel von auch kulturellem Wert. Es darf weiterhin unterstellt werden, dass der Schulunterricht mehr Elemente der englischen oder französischen Geschichte und Kultur vermittelt als der antiken, sodass seitens der Universität breitere Fundamente vorausgesetzt werden können. Und gerade eine geistesgeschichtlich sensible Perspektive könnte sich, wenn man schon die Antike erschließen will,

⁷ Ohne definitorischen Anspruch: Vergangenheit ist das Geschehene, mögen wir es nun kennen oder nicht. Tradition ist das wirklich oder angeblich Geschehene, in das sich jemand einfügt oder gegen das er sich wendet. Geschichte ist intellektuell verarbeitete Vergangenheit. Geschichtswissenschaft ist Reflexion darüber, wie Vergangenheit erkannt und verarbeitet werden kann. Historik ist Reflexion über Geschichtswissenschaft. Geschichtstheorie ist der Versuch, den Verlauf von Geschichte (oder gar der Geschichte) nach Regeln zu erklären oder ihm gar einen Sinn zuzuschreiben.

Für alle Juristen ist Rechtsgeschichte wichtig, denn die Vergangenheit des Rechts muss kritisch verarbeitet werden, meist am konkreten Problem. Die Metaebenen dazu interessieren eher den professionellen Rechtshistoriker. Rechtsgeschichtstheorie gibt es aus gutem Grunde kaum.

⁸ Vgl. zu alledem *Boudewijn Sirks*, Geschichtliche Rechtswissenschaft damals und heute, in: Christian Baldus / Christian Hattenhauer / Klaus-Peter Schroeder (Hrsg.), *Geschichtliche Rechtswissenschaft. 100 Jahre Heidelberger Institut (1918-2019)* (Heidelberg 2019) 147-180.

vorzugsweise auf das alte Griechenland als die Wiege der europäischen Wissenschaftskultur sowie auf die vielfältigen Rezeptionen griechischer Wissenschaft in Europa richten. Die Römer haben die Wissenschaft nicht erfunden (und als ihre Rechtskunde zur Rechtswissenschaft wurde, geschah auch dies nicht ohne griechische Elemente).

17. Und, „warum in die Ferne schweifen?“, was ist mit der Deutschen Rechtsgeschichte und der Deutschen und Europäischen Privatrechtsgeschichte? Es gibt wichtige Elemente des heutigen Rechts, die nicht römischer Herkunft sind und die man ohne Kenntnis der Besonderheiten desjenigen Kulturraums, der heute Deutschland genannt wird, nicht verstehen kann. Man sollte also diese Fächer hören.

18. Die Antwort auf die Frage „Warum gerade Rom?“ ist mithin nicht trivial, und sie muss den Blick auf einen römischrechtlichen Grundkurs leiten, sowohl den Blick der Lernenden als auch den des Dozenten. Sie kann hier nur skizziert werden; Details sind Gegenstand der Vorlesung. Wer bei oder nach Absolvierung des Kurses Diskussionsbedarf zu dieser Grundsatzfrage sieht, möge sich an den Dozenten wenden, damit die Vorlesung fortentwickelt werden kann. Auch dazu will diese Vorbemerkung anregen.

19. Die römische Rechtsgeschichte zeigt, wie eine Figur entsteht, die zuvor nicht oder nur ansatzweise existierte, auch in Griechenland nicht: der *Jurist*. Das ist der erste Hauptpunkt. Das römische Recht ist primär Juristenrecht, von Juristen nicht nur angewandt, sondern auch geschaffen, und zwar in fast allen seinen geschichtlichen Phasen. Einzelheiten sind (wie alles in der Rechtswissenschaft) streitig, sicher kann man aber sagen: Das Gesetz spielte nicht die dominierende Rolle, die ihm heute zukommt.⁹ Dies macht die römische Rechtskultur für die Gegenwart besonders interessant, denn seit einigen Jahrzehnten schwankt die Diskussion darüber hin und her, was das Gesetz heute wirklich leisten kann, inwieweit die Kodifikationen, wie sie seit dem 19. Jahrhundert existieren, tatsächlich das Recht beherrschen – oder welche Spielräume den Juristen bleiben.

20. Es gab in Rom durchaus wichtige normative Vorgaben, die teilweise auch als „Gesetz“ bezeichnet wurden, aber man kann die römische Rechtskultur nicht allein von diesen her verstehen. Es gab vielfältige politische Einflüsse auf juristische Arbeit, es gab aber auch – je nach Epoche verschieden – eine Beteiligung der Juristen an diesen politischen Einflüssen selbst, und es gab immer eine technische Sphäre juristischen Entscheidens, in die kein Nichtjurist den Juristen folgen konnte. Juristen hatten also Entscheidungsspielräume.

21. Juristen wie Nichtjuristen neigen heute dazu, Recht auf Gesetze (und deren Anwendung) zu reduzieren. Für Erstsemester wird das praktisch etwa darin, dass man sie ohne Gesetzestext nicht in der Vorlesung sehen will und dass immer zuerst der Blick in diesen Gesetzestext erwartet wird. Eine solche Dominanz des Gesetzes ist,

⁹ Die neuere Diskussion wird, wie rechtsromanistisch üblich, im Wesentlichen auf Italienisch geführt; vgl. aber in deutscher Sprache für die herrschende Ansicht *Gianni Santucci*, Das Gesetz im römischen Recht. Ein Überblick, in: *Studi per Giovanni Nicosia* (Milano 2007) VII, 283-305; vgl. *Christian Baldus*, Rezension zu Jean-Louis Ferrary (a cura di), *Leges publicae. La legge nell'esperienza giuridica romana* (Pavia 2012), in: *Der Staat* 52 (2013) 331-335. Scharf gegen *Santucci* jetzt *Dario Mantovani*, *Das Gesetz im römischen Recht* (Berlin 2019).

wenn auf die Geschichte übertragen, eine moderne Rückprojektion. Die römischen Juristen haben auch und gerade dort, wo gesetzliche Normen nicht existierten, dogmatische Inhalte sowie wesentliche Denk- und Arbeitsformen entwickelt, die bis heute die westliche Rechtskultur prägen und vom ersten Semester an erlernt werden müssen. Hier liegt der *zweite* Hauptpunkt: Wer heute ein Jurastudium aufnimmt, muss sich von Anfang an mit diesen Denk- und Arbeitsformen vertraut machen. Das ist zunächst eine studienpraktische Aufgabe, die aber leichter fällt, wenn man ihren Sinn sieht, und dieser Sinn folgt aus den Aufgaben des Juristen. Im Kern sind sie gleich geblieben, auch wenn immer wieder neue Probleme zu lösen sind: Was die Gesellschaft ohne das Recht nicht zu bewältigen vermag, dafür braucht sie akzeptanzfähige Lösungen aus der Hand der Juristen. Die Instrumente zur Gewinnung solcher Lösungen, seien diese nun gesetzlicher Art oder nicht, stammen weithin aus dem römischen Recht.

22. Ein Beispiel für viele: die Fiktion. Das Recht kann außerrechtlich Irreales für rechtlich real erklären, etwa eine nicht abgegebene Erklärung für abgegeben, eine nicht eingetretene Bedingung für eingetreten oder ein nach einem bestimmten Zeitpunkt geborenes Kind für vor diesem Zeitpunkt geboren. Dann entfaltet eine Norm ihre Rechtsfolge, obwohl der Tatbestand – außerrechtlich betrachtet – nicht erfüllt ist. Damit gewinnt das Recht bestimmte gewünschte Ergebnisse und dokumentiert zugleich: Recht kopiert nicht die außerrechtliche Realität, sondern es gibt der Gesellschaft vor, was zu gelten hat. Es wertet dort, wo Wertungen zur Problemlösung erforderlich sind. Das ist seine Funktion. Das Wort *fictio* – und auch sein Inhalt – ist römisch.

23. Die Frage lautet jedoch: Woher gewinnt das Recht seine Wertungen? Aus sich selbst oder aus anderen Quellen? Damit ist das Verhältnis zwischen rechtlicher Normierung und anderen Steuerungsmechanismen (etwa traditionaler oder weltanschaulicher Art) angesprochen. Das Recht muss auf seine Eigenständigkeit gegenüber anderen Normsystemen, aber auch gegenüber allfälligen Erwartungen im konkreten Fall achten. Das haben bereits die römischen Juristen getan. Sie haben der römischen *religio* (nicht zu verwechseln mit moderner Religion, die, jüdisch-christlich geprägt, Inhalte höher stellt als Formen) Formen und Figuren entnommen, dabei aber Regeln geschaffen, die unabhängig von dieser *religio* in ganz unterschiedlichen Fällen funktionierten und teils bis heute funktionieren.

24. Das bedeutet auch: Das Recht darf sich nicht übernehmen. Es sollte nur regeln, was es regeln muss; es sollte so regeln, dass Akzeptanz erreicht wird und gegebenenfalls auch Durchsetzung möglich ist. Das zu Regelnde aber muss das Recht konsequent regeln und gegebenenfalls durchsetzen. Die Frage, was man hingegen anderen Mechanismen überlässt, ist vom Recht selbst zu entscheiden. Je bewusster dem Recht seine eigene Geschichtlichkeit ist, desto besser kann es entscheiden, wo es tätig werden und wo es sich zurückhalten soll. Entscheiden muss das Recht diese Frage selbst; es steht nicht der Gesellschaft oder gar der Politik zu, dem geltenden Recht Grenzen zu ziehen und „rechtsfreie Räume“ zu schaffen. Soll geltendes Recht geändert werden, so muss dies in den Formen des Rechts geschehen; geht es aber um die konkrete Reichweite dessen, was gilt, so liegt die Entscheidung bei Juristen. Das ist namentlich gegen Populismen jeglicher Couleur zu betonen.

25. Die Frage stellt sich sowohl dem Gesetzgeber als auch dem Rechtsanwender, der über die engere oder weitere Auslegung einer Norm entscheidet. Sie ist nicht von der Gesellschaft abzulösen, für die sie sich stellt: Manche Gesellschaften brauchen mehr Recht, andere weniger. Je schwächer andere Regelungsmechanismen sind, desto wichtiger sind rechtliche. Rom zeigt, wie eine Gesellschaft mit der Zeit immer mehr Recht brauchte, und in diesem Fall war es vor allem Juristenrecht. Die Kraft der Tradition nahm ab, sodass die Aufgaben des Rechtes zunahmen. Gleichwohl blieb den Juristen präsent, dass Recht nicht alle Probleme lösen kann und schon gar nicht alle gut. Rom bietet mithin einen guten Anschauungsunterricht dafür, wie Juristen mit der (heute massiven) Tendenz zur „Verrechtlichung“ umgehen können. Freilich: Römische Tradition war nicht dasselbe wie das, was wir heute als Tradition kennen (und nicht dasselbe wie heutige Traditionen anderer Kulturen). Auch mit solchen Begriffen müssen wir also vorsichtig sein.

26. An dieser Stelle spielt eine römische Besonderheit – die lange Zeit vergleichsweise unabhängige Stellung des Juristen – mit einem Phänomen zusammen, das jede Rechtsordnung¹⁰ interessieren muss, nämlich der notwendigen Entscheidungsoffenheit. Für alle Rechtsordnungen gilt: Immer wieder sind Fälle zu entscheiden, für die es mehr als eine denkbare Lösung gibt. Die normativen Vorgaben können nie so perfekt sein, dass stets von vornherein klar ist, wie die Lösung aussehen muss. Sie können dafür nicht engmaschig genug sein, und selbst wenn sie es sind, können die zu regelnden Verhältnisse sich so ändern, dass die Vorgaben nicht mehr zu sinnvollen Ergebnissen führen; Überregulierung ist genauso schädlich wie Unterregulierung. Es kommt also in schwierigen Fällen immer darauf an, was der Jurist als Entscheidungsträger oder entscheidungsvorbereitender Akteur aus seinen Handlungsspielräumen macht.

27. In gesetzesdominierten Systemen wie dem heutigen wird der Spielraum durch Auslegung des Gesetzes bestimmt. Welche Möglichkeiten Juristen haben und wie sie von diesen Gebrauch machen dürfen, ist Auslegungsfrage. In Rom konnte dieser Faktor eine Rolle spielen, es konnte aber auch sein, dass Gesetze nicht existierten oder gegenüber langjähriger Juristenpraxis in den Hintergrund traten. Jedenfalls war der Spielraum der Juristen größer als heute. Sie füllten ihn durch ihre eigene Methode aus. Diese war nicht primär Gesetzesauslegung, sondern Diskussion der Rechtsfrage, vor allem Diskussion älterer Juristenmeinungen zu ihr oder zu verwandten Problemen, in Gutachten.

28. Wer erkennen will, wie römische Juristen gearbeitet und wie sie gewertet haben, der muss Gutachten analysieren. Die Technik hierfür heißt *Digestenexegese* (→ 39.), und sie setzt Kenntnisse im Römischen Privatrecht (→ 39.) voraus. Man arbeitet in bestimmter Form und in strenger Textbindung einen bestimmten, meist sehr knapp und überdies nur indirekt überlieferten, Fall auf, vor allem aus dessen konkretem prozessualen Zusammenhang, und fragt am Ende nach der Entscheidungstendenz. Das ist zunächst Arbeit an zeitgenössischer Dogmatik auf der Grundlage eines

¹⁰ International spricht man lieber von „Rechtserfahrung“ (*esperienza giuridica*), um zu betonen, dass wir vergangene Prozesse historisch nur beobachten können, nicht systematisch organisieren wie die des geltenden Rechts (→ Nr. 14f.). Auch dieser Begriff hat freilich seine Geschichte. Hinweise: *Christian Baldus*, *Esperienza giuridica*, in: ders. / Simone Schmon (Hrsg.), *Zivilprozess und historische Rechtserfahrung* (Frankfurt a.M. 2015) 11-19.

lückenhaften Quellenbestandes. Erst danach kann man sagen, was den jeweils entscheidenden Juristen bewogen hat, so und nicht anders zu entscheiden. Pauschalurteile über angebliche allgemeine Rechtsprinzipien („immer für die Privatautonomie“, „immer im Interesse des Kaisers“ usw.) erweisen sich meistens als falsch. Welche außerrechtlichen Werte steuernd gewirkt haben, ist erst recht schwierig zu sagen. Von dieser letzten Frage können Romanisten sich durchaus nicht dispensieren. Sie dürfen aber nicht versuchen, zu früh oder zu pauschal eine Antwort zu geben.

29. Auch hier liegt ein für die Gegenwart wichtiger Punkt. Eine jurisprudentielle Rechtsordnung wie die römische zeigt deutlicher als die heutige, wie existierende Dogmatik und individuelle Verantwortlichkeit des Entscheidungsträgers zusammenspielen. Dogmatik und Methode schaffen intersubjektive Verständigung über alle relevanten Aspekte eines Falles (was sich für Studierende in der Gutachtentechnik niederschlägt); gleichwohl ist am Ende von einer bestimmten Instanz zu entscheiden, mit mehr oder weniger Spielraum. Der heutige Jurist muss beides lernen, Respekt vor der bestehenden Dogmatik wie persönliche Entscheidungsverantwortung in deren Spielräumen; er hat es aber leichter als der römische, sich in den Falten des Gesetzes und seiner Auslegung zu verstecken. Darum ist Methode heute auch nicht dasselbe wie früher (aber umfassend geprägt von früherer).¹¹ Rom führt vor Augen, dass das Gesetz nicht alles ist, und Rom erklärt weithin das inhaltliche Woher und Warum des heutigen Gesetzes selbst.

30. So gibt es in Details wie in Strukturen des Rechts vieles, das sich nicht ändert und gerade daher rationell erledigt werden kann. Es gibt aber auch Neuigkeiten, neue Probleme oder neue Lösungsversuche, und diese müssen als solche erkannt sowie mit reflektierter Methode bewältigt werden. Ändern können sich Inhalte, auch ohne dass die Worte sich ändern (dann: „Begriffsverschiebung“, *glissement sémantique*), und umgekehrt können sich Worte ändern, die Inhalte darunter aber bleiben. All dies zu erkennen, setzt geschichtliches Bewusstsein davon voraus, was Juristen leisten können (und was nicht) und wie sie dies leisten können.

31. So ist das Studium des römischen Rechts nicht nur, aber auch propädeutisch zum Jurastudium insgesamt als dem Studium einer nicht begrenzbaren und nicht beherrschbaren Materie. Hier liegen Bezüge zur juristischen Methode, nicht nur deswegen, weil heutige Methode Elemente der römischen verwendet. Auswendig zu lernen, was heute gilt, ist Zeitverschwendung und Selbstüberforderung; auswendig zu lernen, warum es gilt, ist erst recht unmöglich. Man kann es nur verstehen, und dazu muss man wissen, oder sich wenigstens erschließen können, wie es früher war.

32. Der beste Weg zum Verstehen ist der, bereits am Anfang seines Studiums einer persönlichen Frage nicht auszuweichen, die im Verlauf des Studiums, mit zunehmendem Leistungsdruck, immer drängender werden wird: Kann und will gerade ich Jurist werden? Das wissen viele nicht, die ein Jurastudium aufnehmen, und man kann es aus der Schule auch nicht wissen. Kein Schulfach verlangt mehr als einzelne Elemente dessen, was für juristisches Arbeiten zentral ist. Wichtig ist nur, rational und zügig eine Antwort für sich selbst zu suchen. Um ein Verständnis dafür zu entwickeln, was moderne Juristen ausmacht, muss man sich nicht zuletzt die Frage danach

¹¹ Vgl. nochmals *Baldus*, Geschichte (wie Fn. 1).

vorlegen, warum und wie in der europäischen Geschichte der Jurist erscheint. Elemente für eine Antwort auf diese Frage gibt zuvörderst das römische Recht.

33. Jedenfalls schafft geschichtliches Bewusstsein Distanz und Gelassenheit. Man überschätzt zumeist die Tendenzen seiner eigenen Gegenwart, im Guten wie im Schlechten. Man wird von der Gegenwart – und damit von nicht reflektierter Vergangenheit – beherrscht. Man überschätzt sowohl Chancen als auch Risiken. Das schafft übertriebene Hoffnungen und Ängste, schadet also der Rationalität des Entscheidens. Die Gegenwart ist der einzige Moment, in dem gehandelt werden kann. Dieser Moment aber ist nicht aus sich selbst heraus verständlich, sondern nur aus seinen geschichtlichen Voraussetzungen und aus den Erwartungen an die Zukunft, die wiederum historisch geprägt sind. Wer wissen will, welche Handlungsspielräume er selbst hat, muss sich diese Voraussetzungen und Prägungen bewusst machen.

34. Geschichte schafft damit Rationalität, aber keine Sicherheit, jedenfalls nicht in einem statischen Sinn. Ganz im Gegenteil zeigt das Studium der Geschichte, dass mehr Dinge in Bewegung sind, als der eine hofft, der andere fürchtet – und genau dieser Einsicht muss man sich stellen. Die wichtigsten Grundlagen für geschichtliches Bewusstsein und damit für zukunftsorientierte Gestaltung im Privatrecht nun kommen aus der Kenntnis derjenigen Kultur, die den Juristen und durch ihn das Privatrecht entwickelt hat: der römischen.

35. Warum aber steht die Vorlesung, wenn sie für künftige juristische Entscheidungsträger konzipiert ist, auch Fachfremden offen? Warum sollte es beispielsweise angehende Historiker oder Philologen interessieren, wie die Figur des Juristen entstanden ist? Weil das Recht keine isolierte Realität ist. Es ist ein gesellschaftliches Phänomen, zu dem Nichtjuristen oftmals ein gespanntes Verhältnis haben, und Juristen gewinnen leichter Erfolg als Sympathie. Das hängt mit den bereits angesprochenen spezifischen Aufgaben des Rechts zusammen.

36. Es soll die Konflikte lösen oder bereits im Vorfeld entschärfen, mit denen die Gesellschaft anderweitig nicht fertig wird. Die Rechtswissenschaft ist im Kern Entscheidungswissenschaft: praxisorientierte, aber theoriegeleitete Kunst der akzeptanzfähigen Entscheidung. In Streitfragen muss immer entschieden werden. Freilich liegt in der schlichten Tatsache, dass überhaupt entschieden wird, nur ein sehr beschränkter Wert. Dezisionismus ist eine mehr als bedenkliche Haltung. Man muss sich darüber Gedanken machen, auf welchen Wegen man zu akzeptanzfähigen, vermutlich also sinnvollen, Entscheidungen kommen kann. Wo das Recht entscheidet, nimmt es seine Steuerungsfunktion wahr. Es greift in das Leben des Einzelnen ein, und es verwendet dazu eine eigene Sprache. Es schafft sogar, wie gesehen, eigene Realitäten.

37. Diese funktionale Distanz zwischen Recht und Gesellschaft kommt ebenso aus Rom wie die Figur des Juristen. Beides hängt zusammen. Zentrale Elemente noch unseres heutigen Privatrechts sind das Werk römischer Juristen, die in ihrer eigenen sachlichen und methodischen Bewegungsfreiheit zugleich den Ausdruck und das Mittel ihrer gesellschaftlichen Unabhängigkeit sahen. Dadurch, dass (und wie) der Jurist die Handlungsräume anderer bestimmt, sichert er seinen eigenen. Je überzeugender seine Entscheidungen sind, desto leichter kann die Gesellschaft seine Entscheidungsfreiheit akzeptieren. Recht fällt nicht vom Himmel, sondern wird

bewusst gestaltet – immer schon, unter Bedingungen größeren oder geringeren Einflusses von Gesetzen. Dies sollte nicht nur Juristen interessieren.

38. Aus dem Gesagten folgt, worum es in rechtsgeschichtlichen Vorlesungen *nicht* geht: um „totes Wissen“ über die Vergangenheit oder aber um Kenntnisse, die rein funktional der Anwendung geltenden Rechts dienen. Beide Extreme sind abzulehnen. Man kann „aus der Geschichte lernen“, aber nicht so wie aus einem Lehrbuch oder gar einem Kochbuch. Bildung ist von Ausbildungszwecken weder völlig zu lösen noch diesen untergeordnet. Sie hat einen Eigenwert, der Ausbildungsziele gleichwohl sinnvoll ergänzt, unterstützt und ausgleicht.¹² Sie dient der Fähigkeit, das beizeiten angemessen zu erfassen, was man erlernen und ausüben will, um auch über den eigenen Lebensweg informiert entscheiden zu können. Denn wer eine Entscheidungswissenschaft praktizieren (oder als Fachfremder kennen lernen) will, der muss an einem bestimmten Punkt für sich selbst und aus Gründen entscheiden, in welchem Maße diese Wissenschaft seine Wissenschaft sein kann. Dazu aber braucht man Grundlagen.

39. Schließlich gibt es weitere Erwägungen, die nur für einzelne Hörer interessant sein werden. Die Grundvorlesung Römisches Recht ist zugleich erster Schritt zu weiteren Kursen, die primär die innere Rechtsgeschichte und die Methodengeschichte betreffen:

- zum *Römischen Privatrecht* (Hauptstudium, für besonders Interessierte schon ab dem zweiten Semester;¹³ Grundlagenschein II und zugleich eine Kernvorlesung des Schwerpunktbereichs 1). Hier geht es vertieft um Inhalte des römischen Rechts, das zum großen Teil Privatrecht war. Das verlangt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Traditionslinien, aber auch den Brüchen zwischen antikem römischem Recht und modernen Privatrechten, also zu den wirklichen oder scheinbaren Kontinuitäten und Diskontinuitäten, in denen wir stehen. Die Grundvorlesung kann das nur in Beispielen andeuten.

- zur *Rechtsvergleichung*, die anders als die Rechtsgeschichte nicht „vertikal“, sondern „horizontal“ vergleicht und dabei unter anderem zeigt, dass die Rechte Europas, Lateinamerikas und Ostasiens einander nicht zufällig berühren; sie befindet sich derzeit in einem Neuorientierungsprozess, bei dem historische und generell kulturelle Elemente wieder an Bedeutung gewinnen.¹⁴

- zur *Digestenexegese* als der Technik, die es ermöglicht, am einzelnen Text solche Linien und Brüche zu studieren. Lehrbücher können irren und müssen vereinfachen; neue Erkenntnis kommt nur aus der eigenen Arbeit am Text. Sie verleiht dem Rechtsromanisten methodische Selbständigkeit gegenüber bisherigen Erkenntnissen

¹² Angehende Juristen beginnen meist dann, sich nach dem Verhältnis von Bildung und Ausbildung zu fragen, wenn sie des Gefühls nicht mehr Herr werden, Jura sei eine nicht strukturierbare Masse von Detailproblemen, die man sich für die Prüfer aneignen müsse, aber nicht könne. Wer dann geistig einen Schritt zurücktreten möchte, um langsam wieder Herr seines eigenen Kopfes zu werden, den mag interessieren *Manfred Fuhrmann*, *Der europäische Bildungskanon* (2. Aufl. Frankfurt a.M./Leipzig 2004).

¹³ Die Vorlesung wechselt im laufenden Akademischen Jahr 2019/2020 (infolge der Neuregelung des Studienbeginns) auf das Sommersemester und wird daher ausnahmsweise in beiden Semestern gelesen.

¹⁴ Für eine Vielzahl von Standpunkten vgl. eine neuere Forumdiskussion: Welche Rechtsvergleichung für die EU 2020?, in: GPR 2017, 278-296.

und Meinungen anderer; sie ist daher der Kern der rechtsgeschichtlichen Fortgeschrittenenausbildung. Der Form nach ist sie Seminar, es stehen also Beiträge der Studierenden im Vordergrund, und auch der Dozent lernt aus den Diskussionen. Dazu gibt es einen erfahrungsgemäß hilfreichen Aufbau, der vorab erläutert wird.

- *Last but not least* will die Römische Rechtsgeschichte Brücke zu den altertumskundlichen Nachbarwissenschaften sein, von deren Erkenntnissen sie selbst lebt.

40. Die Grundlagenvorlesung Römisches Recht nimmt in ihrer Struktur Rücksicht auf die Pluralität der möglichen Erkenntnisziele und zugleich auf die Tatsache, dass der Umfang schulischer Vorbildung, was die Antike angeht, derzeit weithin vom Zufall abhängt: Quer durch die Bundesländer und Schulformen, aber auch die Präferenzen einzelner Schulen und Lehrer gibt es praktisch keinen gemeinsamen Grundbestand von Kenntnissen, der vorausgesetzt werden könnte. Die Universität ist aber nicht nur für diejenigen da, die das Glück einer solchen Vorbildung hatten, denn kaum jemand hat sich seine Schule selbst ausgesucht. Überdies haben auch viele Absolventen süddeutscher Gymnasien keinen Anlass mehr, sich pauschal für hinreichend vorgebildet zu halten: Stoffkürzungen, Noteninflation, „Kompetenz“- und Präsentationsorientierung haben auch dort die Studierfähigkeit nachhaltig beschädigt. Das hört man ungern, als Betroffener wie als politisch Verantwortlicher, die Universitäten aber stellen es fest. Vorwürfe gegen die Absolventen zu richten, hat keinen Sinn; Illusionen sollte man sich aber ebenso wenig machen, wenn man zu Ergebnissen kommen will.

41. Positiv formuliert: Was jemand wirklich kann und welche Fähigkeiten er noch entwickeln kann, wenn er leistungsfähig und leistungsbereit ist, zeigt sich nicht primär am Abitur, sondern im Studium; die Karten werden an der Universität neu gemischt. Juristisches und speziell rechtsgeschichtliches Interesse ist auch bei Studierenden zu fördern, die in der Schule keine hinreichenden Kenntnisse der Geschichte, alter und neuer Sprachen erworben haben. Praktisch heißt das unter anderem: Lateinische Worte sind nötig, und jedes wird erklärt.

42. Daher zerfällt der Kurs in eine *Doppelstunde* (Kernstunde) und eine *Einzelstunde* (Brückenstunde), die thematisch zwar ineinandergreifen, aber so, dass sich auf die Doppelstunde beschränken kann, wem es nur um das für die Prüfung verlangte Wissen und Verstehen geht. Die Einzelstunde schlägt, je nach dem Thema der vorhergehenden oder der folgenden Doppelstunde, *Brücken* in zwei Richtungen:

- Manche Themen sind mit mehr historischem Hintergrund leichter zugänglich. Wer in hinreichendem Maße über solchen Hintergrund verfügt, aus der Schule oder etwa aus einem parallelen Geschichtsstudium, braucht keine weiteren Erläuterungen; für alle werden sie angeboten. Häufig sind es auch gerade geschichtlich besonders Interessierte, die noch einmal eine andere Perspektive hören wollen.

- Andere Themen sind von unmittelbarer Bedeutung für das BGB, weil Fragen, die bereits im ersten Semester Jura diskutiert werden, erkennbar auf römischen Erfahrungen aufbauen. Das muss Studierende anderer Fächer nicht interessieren. Es ist auch nicht Gegenstand der Prüfung, schon deswegen nicht, weil Rechtsgeschichte

nicht als schlichte Kontinuitätserzählung missverstanden werden will.¹⁵ Manches ist, wie gesagt, heute eben anders. Wer aber über Parallelen und Divergenzen vertieft nachdenken will, für den bieten die Einzelstunden Anregung.

Überdies ist dort Gelegenheit zu spezifischen Nachfragen. Themenplan: s.o.

Im Wintersemester 2019/20 geht die (verblockte) Doppelstunde von 9h c.t. = 9h15 bis Punkt 11h; damit ist ausgeglichen, dass die Vorlesung in der ersten und dritten Woche nicht stattfinden kann.¹⁶ Die Brückenstunde findet zuvor von 8h c.t. bis 9h statt.

43. Insgesamt: Für den Jurastudenten mag der Kurs einen Blick auf die Nachbarfächer gewähren, für den Fachfremden umgekehrt auf das Recht. Dies auch aus einem studienpraktischen Grunde: Die Erfahrung lehrt, dass solche Blicke hin und her gerade zu Studienbeginn hilfreich sind, wenn man herausfinden will, ob man sich im gewählten Fach auch wirklich zurechtfinden wird. Denn niemand muss im ersten Semester wissen, wo seine langfristigen Interessen liegen. Aber jeder muss es sich fragen. Die Frage nach der Herkunft des Faches ist ein Schlüssel zu der Frage, was einmal das eigene Fach sein wird.

44. Das Fragezeichen ist das wichtigste Element auf der Tastatur jedes Wissenschaftlers. Wer damit nicht leben kann, wer nicht methodisch vom Fragezeichen zum Punkt kommen will, der sollte besser gar nichts studieren. Darin liegt kein Werturteil: Eine solche Person mag für andere Dinge begabt sein und an anderer Stelle mehr Gutes bewirken. Studierende hingegen müssen sich zunächst einmal den Fragezeichen des Faches aussetzen, in dem sie sich eingeschrieben haben. Je intensiver und reflektierter, desto früher kommt man zu seinem je eigenen Punkt – der sich später wieder in ein Fragezeichen verwandeln kann, sodass die Erkenntnis immer weiter wächst.

¹⁵ Außerhalb des wissenschaftlichen Bereiches gibt es darüber hinaus allerlei Missbrauch von Versatzstücken aus der Rechtsgeschichte, namentlich in ideologischen Zusammenhängen. Dagegen kann das Fach sich nicht flächendeckend wehren, sondern muss – wie jede Wissenschaft, die missbraucht werden soll – zur Kenntnis nehmen, dass bei vielen Adressaten der jeweiligen Propaganda sachliche Belehrung kaum helfen würde. In diesem Sinne wollte die NSDAP das römische Recht gern abgeschafft sehen, war dann aber mit Schlimmerem so beschäftigt, dass das Regime zur Realisierung dieses Ziels nicht kam; was das für den heutigen Rechtsunterricht bedeuten könnte, ist aktuell sehr umstritten, s.

<https://www.sueddeutsche.de/kolumne/ns-rechtsgeschichte-bitte-im-zusammenhang-1.3685449> .

Interessanterweise unterscheidet eine derzeit lautstark auftretende Partei, die ansonsten vor 1945 nicht nur Schlimmes finden mag, sich jedenfalls insoweit von der NSDAP, als sie das römische Recht für sich in Anspruch nimmt, dabei aber alles Wesentliche übersieht oder ausblendet, vgl. dazu treffend

<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/afd-bezieht-sich-in-programm-auf-roemisches-recht-15151193-p2.html> .

Römisches Recht muss man schon sehr verdrehen, wenn man davon lebt, die Ängste von Modernisierungsverlierern zu schüren. Hier mag der heutige Rechtsunterricht dazu beitragen, die Verdrehung deutlich werden zu lassen; man sollte aber die Möglichkeiten der Belehrung eben nicht überschätzen, wie ein gewisser Teil der auf der Internetseite der FAZ nachzulesenden Lesermeinungen zeigt (bis hin zu persönlichen Beschimpfungen gegen den Autor).

¹⁶ In der ersten Woche wird der Programmplatz (und der Raum) für die Einführung in die Rechtswissenschaft gebraucht, in der dritten führen die Feiertage erfahrungsgemäß zu Publikumsschwund.